



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Goms
Gemeinderat
Furkastr. 35
3998 Gluringen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 466/16 - 332-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 14. Februar 2019

2. Empfehlung zu den geplanten Wasser- und Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit dem Schreiben vom 20. März 2018 hat uns die Gemeinde Goms das Wasser- und Abwasserreglement erstmals zur Stellungnahme eingereicht. In einer ersten Stellungnahme wünschte die Gemeinde die Positionierung des Preisüberwachers zur Notwendigkeit des Einbaus von Zählern. Diese haben wir dem Gemeinderat mit Schreiben vom 9. April 2018 zukommen lassen. Mit Ihrem Schreiben vom 6. Februar hat die Gemeinde uns nun die Reglemente mit Tarifen zugestellt. Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Goms verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in



ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Gebührenbeurteilung

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 06.02.2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

Abwasserreglement
Wasserreglement
Vergleich Gebühren gemäss Abwasserreglement
Vergleich Gebühren gemäss Wasserreglement

Die vorgesehenen Abwassergebühren

Die Gemeinde Goms sieht vor, die Abwassergebühren per 1.1.2019 wie folgt zu festzulegen:

| | bisher | ab 1.1.2019 |
|---------------|-------------|------------------|
| | Grundgebühr | Verbrauchsgebühr |
| Studio | CHF 110.-- | CHF 30.-- |
| 2-Zi.-Wohnung | CHF 110.-- | CHF 36.-- |
| 3-Zi.-Wohnung | CHF 110.-- | CHF 42.-- |
| 4-Zi.-Wohnung | CHF 110.-- | CHF 48.-- |
| 5-Zi.-Wohnung | CHF 110.-- | CHF 56.-- |
| Gewerbe | CHF 110.-- | nach TP |

Gewerbe wird neu nach Taxpunktwerten (TP) ermittelt.

Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentswässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten die Bemessungskriterien sich vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.



Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Goms :

- **Die Grundgebühren nach Wohnungsgrösse abzustufen. Geeignet ist die Abstufung wie sie für die Verbrauchsgebühr verwendet wird. Die Grundgebühr insbesondere für das Gastgewerbe ist ebenfalls analog der Taxpunktwerte abzustufen.**
- **Für die Verbrauchsgebühr sollte zumindest für die ständigen Einwohner auf Personen pro Haushalt anstatt auf die Anzahl Zimmer abgestellt werden.**
- **Beim Abwasser sollte zudem die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation mit mindestens einem Taxpunktwert belastet werden.**
- **Beim Wasser sollten Aussenhahnen oder Gärten ebenfalls mit einem Taxpunktwert belastet werden.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher



Die Gemeinde Goms verzichtet auf die Installation von Wasserzählern. Dies ist vertretbar. In diesem Fall müssen die Bemessungskriterien jedoch den Verbrauch möglichst gut schätzen. Das vorgeschlagene Modell widerspricht den Vorgaben des Preisüberwachers in mehreren Hinsichten. Mit der Grundgebühr werden mehr als 50 Prozent der Einnahmen generiert, diese wird aber nicht wie gefordert abgestuft. Zudem wird die Einleitung von Regenwasser nicht berücksichtigt. Zumindest für die ständigen Einwohner sollte beim Abwasser die Verbrauchsgebühr vorzugsweise pro Einwohner anstatt pro Zimmer erhoben werden. Bei Zweitwohnungen kann hingegen auf die Anzahl Zimmer abgestellt werden. Für die Einleitung von Regenwassers in die Kanalisation sollte mindestens ein Taxpunkt erhoben werden.

Die vorgesehenen Wassergebühren

Die Gemeinde Goms sieht vor, die Wassergebühren per 1.1.2019 wie folgt zu festzulegen:

| | bisher | ab 1.1.2019 |
|---------------|-------------|------------------|
| | Grundgebühr | Verbrauchsgebühr |
| Studio | CHF 105.-- | CHF 25.-- |
| 2-Zi.-Wohnung | CHF 105.-- | CHF 30.-- |
| 3-Zi.-Wohnung | CHF 105.-- | CHF 35.-- |
| 4-Zi.-Wohnung | CHF 105.-- | CHF 40.-- |
| 5-Zi.-Wohnung | CHF 105.-- | CHF 45.-- |
| Gewerbe | CHF 105.-- | nach TP |

Gewerbe wird neu nach Taxpunktwerten (TP) ermittelt.

Gebührenmodell

Es gelten die gleichen Überlegungen wie beim Abwasser.

Die Gemeinde Goms verzichtet auf die Installation von Wasserzählern. Dies ist vertretbar. In diesem Fall müssen die Bemessungskriterien jedoch den Verbrauch möglichst gut schätzen. Das vorgeschlagene Modell widerspricht den Vorgaben des Preisüberwachers in mehreren Hinsichten. Mit der Grundgebühr werden mehr als 50 Prozent der Einnahmen generiert, diese wird aber nicht wie gefordert abgestuft. Zudem werden Aussenhahnen und Gärten nicht berücksichtigt. Zumindest für die ständigen Einwohner sollte beim Wasser die Verbrauchsgebühr vorzugsweise pro Einwohner anstatt pro Zimmer erhoben werden. Bei Zweitwohnungen kann hingegen auf die Anzahl Zimmer abgestellt werden. Für Gärten oder Aussenhahnen sollte mindestens ein Taxpunkt berechnet werden.